

ANKOMMEN IN SACHSEN-ANHALT

Fakten über Asyl und Flucht



1. Wer sind Geflüchtete?



Gemäß Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist ein Flüchtling eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die

wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

2. Welchen Schutz gewährt das Grundgesetz?



Gemäß Art. 16a GG genießen **politisch Verfolgte** Asylrecht. Damit wird das Asylrecht in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

3. Was ist subsidiärer Schutz?

Auf subsidiären Schutz kann ein Ausländer oder eine Ausländerin Anspruch haben, dem oder der weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (nach 1.) noch durch das Asylrecht (nach 2.) Schutz gewährt werden kann. Er oder sie ist subsidiär schutzberechtigt, wenn er oder sie **stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm oder ihr in seinem oder ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden** (u.a. Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) droht.

4. Wie läuft ein Asylverfahren ab?



In den zentralen Aufnahmeeinrichtungen der Länder melden sich Geflüchtete asylsuchend und werden registriert. Über das elektronische Verteilsystem „EASY“ werden die Geflüchteten nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Dies bedeutet für Sachsen-Anhalt, dass wir 2,9 % der Geflüchteten aufnehmen.



Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen, die der für die Aufnahme der Ausländer zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Bis der Asylantrag entschieden ist, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung.



Bis zu sechs Monate verbringen Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Danach werden sie auf die Landkreise verteilt und ziehen dort in eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung (vor allem Familien).



Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält er oder sie einen Aufenthaltstitel. Für den Fall, dass kein Asyl gewährt wird, enthält das Schreiben eine Aufforderung zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung.

5. Was ist Familiennachzug?

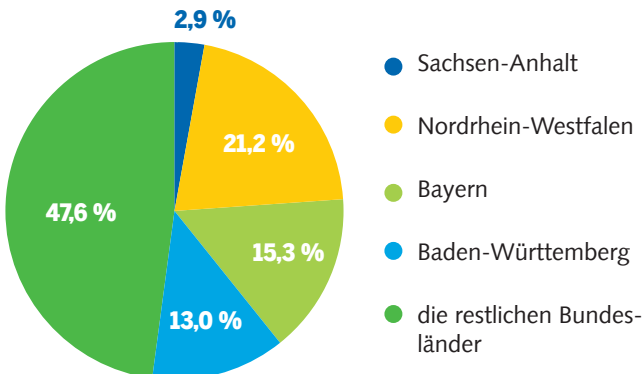
Familienangehörigen kann **zur Herstellung bzw. Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft** ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, über ausreichend Wohnraum verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist.

6. Wer ist „geduldet“?

Wer keine Aufenthaltserlaubnis bekommt und wem kein Asyl gewährt wird, der muss das Land wieder verlassen. Ausreise oder Abschiebung sind aber nicht immer möglich. Gründe dafür können Reiseunfähigkeit, ein nicht vorhandener Pass oder eine fehlende Verkehrsverbindung in ein vom Krieg zerstörtes Land sein. So lange, wie die betroffenen Menschen nicht abgeschoben werden können, erhalten sie in Deutschland eine Duldung.

7. Wie werden die Asylsuchenden auf die Bundesländer verteilt?

Die Verteilung der Geflüchteten auf die Länder wird über den „Königsteiner Schlüssel“ geregelt. Dieser sieht eine Quotenregelung vor, die auf den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder beruht.

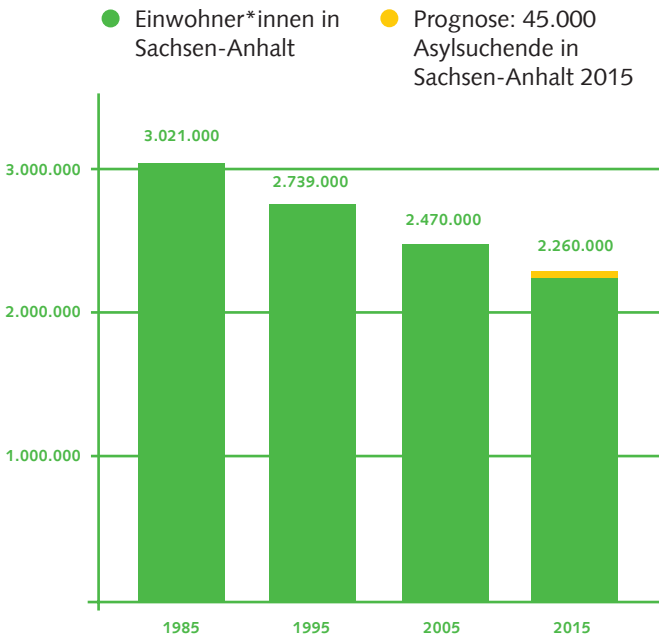


8. Gibt es eine „Obergrenze“ für Asylbewerber*innen?

Nein. Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte gilt für jede Person, die die Kriterien erfüllt. Auch die Bundeskanzlerin hat klargestellt: „Das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte kennt keine Obergrenze. Das gilt auch für die Flüchtlinge, die aus der Hölle eines Bürgerkriegs zu uns kommen.“

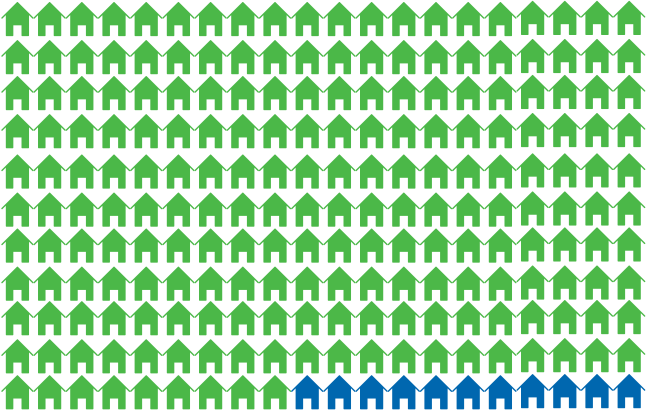
9. Haben wir in Sachsen-Anhalt Platz für alle Geflüchtete?

Die Landesregierung geht im Jahr 2015 von bis zu 45.000 Erstantragsstellern und Erstantragsstellerinnen auf Asyl aus. Allerdings werden nicht alle bei uns bleiben. Das wäre nur ein kleiner Teil der Bevölkerung Sachsen-Anhalts, die seit Jahren schrumpft.



10. Können wir tatsächlich nur, wie vom Ministerpräsidenten gefordert, 12.000 Geflüchtete aufnehmen?

In Sachsen-Anhalt gibt es genügend freien Wohnraum.



- 117.000 leerstehende Wohnungen
- Wohnungen, die gebraucht werden, um 12.000 Geflüchtete unterzubringen

11. Wie viel Geld wird wirklich für Geflüchtete ausgegeben?

Gesamtes Haushaltsvolumen Sachsen-Anhalt:

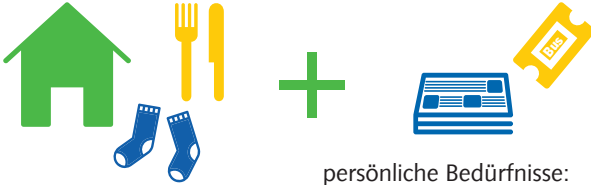
11 Milliarden Euro



etwa 2% des Haushaltes wird für Asylkosten und Integration ausgegeben

12. Welche finanziellen Hilfestellungen erhalten Geflüchtete?

In den zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG):



notwendiger Bedarf:

Unterkunft, Kleidung und
Gemeinschaftsverpflegung

persönliche Bedürfnisse:

Sachleistungen und Wert-
gutscheine, wenn nicht an-
ders möglich Geldleistungen
von z.B. 143 €/Monat für
eine volljährige Einzelperson

Nach Verlassen der zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen
gemäß § 3 Absatz 2 AsylBLG:



Bedarf für Unterkunft,
Heizung und Hausrat

216 €/Monat für alleinstehende
Leistungsberechtigte

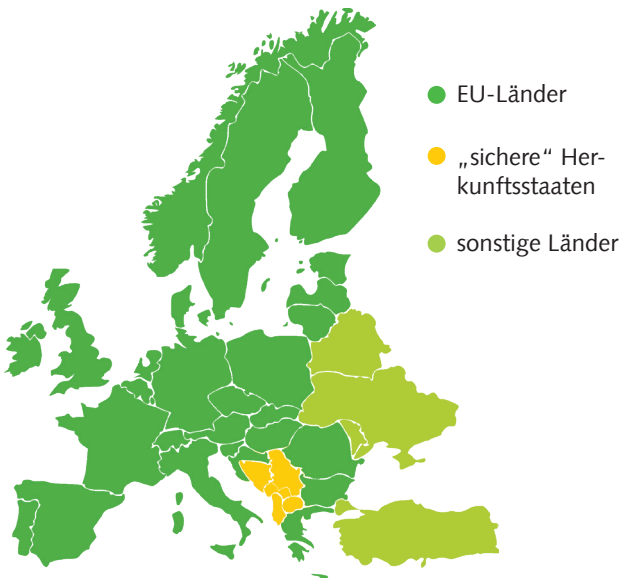
13. Was ist das Dublin-Verfahren?



Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat in Europa festgestellt. Ziel ist die Sicherstellung, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat.

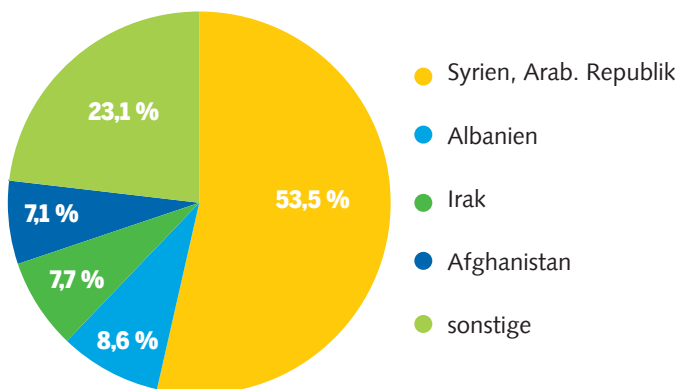
14. Was sind sogenannte sichere Herkunftsstaaten?

Wenn ein Staat als angeblicher sicherer Herkunftsstaat eingestuft wird, wird für die Betroffenen der rechtsstaatliche Anspruch auf eine unvoreingenommene Anhörung der Fluchtgründe bzw. auf effektiven Rechtsschutz erheblich eingeschränkt. Dabei gibt es gute Fluchtgründe auch für solche angeblich sicheren Länder, wie die des westlichen Balkans: Zwar werden dort z. B. Roma nicht im klassischen Sinne politisch verfolgt. Sie sind dort aber unstreitig strukturellen Diskriminierungen, z. B. beim Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung, und oft auch Gewalttaten ausgesetzt, ohne dass die Täter belangt würden. Hinsichtlich Roma sowie auch Lesben, Schwulen, Trans* und Intersexuellen (LSBTI) verletzen diese Länder immer wieder ihre staatlichen Schutzpflichten. Nur in einem gründlichen Verfahren kann geprüft werden, in welchen Fällen sich diese vielfältigen Diskriminierungen zu einer verfolgungsähnlichen Bedrohung verdichten, sodass diese Menschen doch Anspruch auf einen Schutzstatus haben.



15. Woher kommen die Geflüchteten, die nach Deutschland kommen?

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.10. 2015:



16. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung können nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten. Der sogenannte nachrangige Arbeitsmarktzugang bleibt allerdings bis zum Ablauf des 15. Monats bestehen. Das heißt, nur wenn kein deutscher Staatsbürger und keine deutsche Staatsbürgerin oder Angehörige eines anderen EU-Staates für die konkrete Arbeitsstelle zur Verfügung steht, kann eine asylsuchende Person eingestellt werden.

17. Warum flüchten viele alleinreisende Männer nach Deutschland?

Es kommen nicht ausschließlich alleinstehende Männer nach Deutschland. 30,9 % der Asylverfahren im Zeitraum 01.01. bis 31.10.2015 wurden von Frauen gestellt. Häufig flüchten Männer, da sie die Strapazen der Flucht möglicherweise besser überstehen.

18. Warum brauchen wir ein Einwanderungsgesetz?



Ein Einwanderungsgesetz gäbe Menschen die Möglichkeit, legal nach Deutschland einzureisen und würde das Asylsystem entlasten. Es würde ermöglichen, dass Menschen mit oder ohne Asylgrund ihren Status wechseln und zu Einwanderern werden. Das gäbe ihnen gerechte Perspektiven.

19. Was passiert, wenn sich Asylbewerber*innen nicht an Gesetze und Vorschriften halten und straffällig werden?

Jede Straftat wird von deutschen Behörden verfolgt. Das gilt für Inländer genauso wie für Ausländer. Wird ein Asylbewerber oder eine Asylbewerberin straffällig, kann er oder sie ausgewiesen werden. Wie die Behörden entscheiden, hängt von der Straftat und der Strafe ab. Grundsätzlich wird der Asylbewerber oder die Asylbewerberin ausgewiesen, wenn er oder sie zu mehr als drei Jahren Haft verurteilt wurde oder Ausländer eingeschleust hat.

Das Bundeskriminalamt hat gemeinsam mit den Polizeien der Länder eine Lageübersicht erstellt. Die bisher verfügbaren Zahlen zeigen, dass Geflüchtete genauso oft straffällig werden wie Vergleichsgruppen der einheimischen Bevölkerung.

Der Großteil von ihnen begeht keine Straftaten, sie suchen vielmehr in Deutschland Schutz und Frieden.

20. Haben die Kinder Geflüchteter einen Anspruch auf einen Kitaplatz?



Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Auch Kinder, die sich noch im Asylverfahren befinden, deren Aufenthalt geduldet ist oder die als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben gemäß Sozialgesetzbuch Anspruch auf einen Kitaplatz.

21. Was sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete?

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete kommen ohne ihre Familien oder eine bevollmächtigte Begleitperson nach Deutschland und brauchen besonderen Schutz. Sie haben ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden. In einem Clearingverfahren wird die Situation der Kinder- und Jugendlichen bis hin zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe geklärt.

Sie interessieren sich für Vormundschaften und suchen einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin in Ihrer Nähe? Sie können sich mit dem Anliegen an Ihr Jugendamt wenden. Es hat die Aufgabe Vormünder zu gewinnen und zu qualifizieren. Es existieren auch Vormundschaftsprojekte für junge Geflüchtete, wie refugium e.V. , ein Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Magdeburg.

Wo können Sie sich melden, wenn Sie helfen möchten?

Altmarkkreis Salzwedel

Integrationskoordinatorin
Mareen Telschow
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel
T: 03901 840-266
E-Mail: Mareen.Telschow@
altmarkkreis-salzwedel.de

Anhalt-Bitterfeld

Integrationskoordinatorin
Astrid Werner
Fritz-Brandt-Straße 16
39261 Zerbst (Anhalt)
T: 03923 702306
E-Mail: astrid.werner@anhalt-
bitterfeld.de

Börde

Integrationskoordinatorin
Ann Fabini
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
T: 03904 7240-1348
Internet: www.boerdekreis.de
E-Mail: integration@boerde-
kreis.de

Burgendlandkreis

Integrationskoordinatorin
Katrin Firmthaler-Ködel
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
T: 03445 73-1682
E-Mail: firmthaler-koedel.
Katrin@blk.de

Dessau-Rosslau

Integrationskoordinatorin
Ulrike Wohlfahrt
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
T: 0340 204-2901
E-Mail: integrationsbuero@
dessau-rosslau.de

Halle (Saale)

Freiwilligen-Agentur Halle-
Saalekreis
Geschäftsführer Olaf Ebert
Leipziger Straße 37
06108 Halle (Saale)
T: 0345 / 200 34 11
E-Mail: olaf.ebert@freiwilli-
gen-agentur.de

Harz

Integrationskoordinatorin
Herma Alpermann
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
T: 03941 5970-6135
E-Mail: Koordinierungsstelle@
kreis-hz.de

Jerichower Land

Integrationskoordinator
Anton Gujo
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
T: 03921 949-1013
E-Mail: integration@lkjl.de

Magdeburg

Integrationshilfe Sachsen-
Anhalt e.V.
Vorsitzender
Robert Willnow
Schellingstraße 3 - 4
39104 Magdeburg
T: 0391 5371-200
E-Mail: robert.willnow@
integrationshilfe-lsa.org

Mansfeld Südharz

Integrationskoordinatorin
Karoline Spröte
Rudolf-Breitscheid-Straße
20/22
06526 Sangerhausen
T: 03464 535-3002
E-Mail: ksproete@mans-
feldsuedharz.de

Saalekreis

Netzwerk weltoffener
Saalekreis
Mario Bialek
Roßmarkt 2
06217 Merseburg
T: 03461 3094846
E-Mail: kontakt@weltoffe-
ner-saalekreis.de

Salzlandkreis

Integrationskoordinatorin
Nausicaa Apolzan
Breite Straße 22
06443 Aschersleben
T: 03471 684-1356
E-Mail: integration@kreis-
slk.de

Stendal

Integrationskoordinator
Björn Malycha
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
T: 03931 60-7507
E-Mail: bjoern.malycha@
landkreis-stendal.de

Wittenberg

Integrationskoordinatorin
Annette Steinkopf
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Witten-
berg
T: 03491 479-705
E-Mail: integrationskoordi-
natorin@landkreis-witten-
berg.de



FÜR SIE IM LANDTAG



Sören Herbst Mdl

Flüchtlings- und migrationspolitischer Sprecher

Telefon: 0391 560 4000

Fax: 0391 560 4006

Mail: soeren.herbst@gruene.lt.sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg



www.gruene-fraktion-sachsen-anhalt.de
fraktion@gruene.lt.sachsen-anhalt.de
www.facebook.com/GrueneFraktionLSA
www.youtube.com/user/GrueneFraktionLSA
www.flickr.com/photos/GrueneFraktionLSA

Newsletter abonnieren:

www.gruenlink.de/rs1

Verantwortlicher (V.i.S.d.P.): Jenny Preller

Diese Veröffentlichung dient der Information über unsere parlamentarischen Initiativen.
Sie darf nicht zu Wahlkampfzwecken verwendet werden.